

Aktenzeichen: 3 AZR 34/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 16. August 1983
- 3 AZR 34/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Juni 1980
Köln - 11 Ca 2265/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. November 1980
Düsseldorf (Köln) - 8 Sa 461/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Sittenwidrigkeit einer Hinterbliebenenklausel

Gesetz: BetrAVG § 1 Hinterbliebenenversorgung; BGB § 138, § 125
Satz 2, §§ 127, 133, 157, 328; ZPO § 448, § 554 Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze:

Eine vertragliche Regelung, wonach Hinterbliebenenversorgung nicht an die ursprünglich begünstigte Ehefrau, sondern an eine Lebensgefährtin des Arbeitnehmers ausgezahlt werden soll, kann - je nach den Umständen des Einzelfalles - gegen die guten Sitten verstoßen. Es gelten ähnliche Grundsätze, wie sie der Bundesgerichtshof für letztwillige Verfügungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften entwickelt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 34/81

8 Sa 461/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
16. August 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - Kammern Köln - vom 25. November 1980 - 8 Sa 461/80 - aufgehoben, soweit es über die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1) für die Zeit ab 1. Dezember 1980 und über die Freigabeklage gegen die Beklagte zu 2) sowie über die Widerklage der Beklagten zu 2) und außerdem über die Kosten entschieden hat.
2. Im Umfange der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über eine Hinterbliebenenrente.

Die Klägerin ist die Witwe des am 5. Dezember 1979 im 75. Lebensjahr verstorbenen Brauereidirektors W



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Steinbüchel und
Partner, Neumarkt 41, 5000 Köln 1,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1983 durch den Vorsitzen-
den Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring
und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und
Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf - Kammern Köln - vom 25. November 1980
- 8 Sa 461/80 - aufgehoben, soweit es über
die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1)
für die Zeit ab 1. Dezember 1980 und über
die Freigabeklage gegen die Beklagte zu 2)
sowie über die Widerklage der Beklagten zu 2)
und außerdem über die Kosten entschieden hat.
2. Im Umfange der Aufhebung wird der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Landesar-
beitsgericht Köln zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

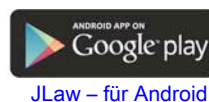
T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über eine Hinterbliebenenrente.

Die Klägerin ist die Witwe des am 5. Dezember 1979 im
75. Lebensjahr verstorbenen Brauereidirektors Wilhem Johann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

O (künftig: Herr O), der von 1931 bis zu seinem Tode bei der Beklagten zu 1) beschäftigt war. In dem mit Herrn O unter dem 31. Mai 1951 geschlossenen schriftlichen Anstellungsvertrag hat die Beklagte zu 1) betriebliche Altersversorgung zugesagt. Diese sollte außer Invaliditäts- und Altersrente auch eine Hinterbliebenenrente umfassen. § 5 B) des Vertrages lautet wie folgt:

Beim Tode des Herrn O wird auf Antrag der Angehörigen an die Ehefrau oder andere von Herrn O bisher unterhaltene Familienangehörige eine Hinterbliebenenrente gewährt. Sie beträgt 50 % derjenigen Rente, die Herr O erhalten hat oder erhalten haben würde.

Außerdem heißt es in § 8 des Vertrages:

Über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niederlegt werden. Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das monatliche Bruttogehalt des Herrn O betrug zuletzt 12.000,-- DM. Außerdem erhielt er eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehaltes.

Die Eheleute O , die im Jahre 1931 geheiratet hatten, lebten spätestens seit 1964 getrennt. Während der Zeit des Getrenntlebens leistete Herr O der Klägerin Unterhalt. Zuletzt zahlte er ihr einschließlich einer Krankenversicherung einen monatlichen Betrag von 3.155,-- DM sowie zusätzlich zu Weihnachten bis 1976 einen Betrag von 4.000,-- DM und anschließend bis 1978 einen Betrag von 5.000,-- DM. Herr O hat kein Testament errichtet. Aus der Ehe mit der Klägerin sind Kinder nicht hervorgegangen. Die Klägerin ist die alleinige ge-



gesetzliche Erbin ihres Ehemannes.

Seit seiner Trennung von der Klägerin lebte Herr O mit der am 21. Mai 1916 geborenen Beklagten zu 2) zusammen. Diese ist am 14. November 1981 verstorben. Ihre gesetzlichen Erben sind ihre Töchter F D geb. B und D R geb. H . Sie haben als Erben den Rechtsstreit aufgenommen.

Seit dem Tode des Herrn O erhält die Klägerin von der BfA eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 1.179,-- DM monatlich. Mit ihrer Klage nimmt sie die Beklagte zu 1) auf Zahlung der in dem Anstellungsvertrag vom 31. Mai 1951 zugesagten Hinterbliebenenrente in der rechnerisch unstreitigen Höhe von monatlich 3.000,-- DM in Anspruch. Die Beklagte zu 1) bestreitet ihre grundsätzliche Pflicht zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente nicht, macht jedoch geltend, nicht die Klägerin, sondern die Beklagte zu 2) sei Gläubigerin dieser Leistung. Sie hat der Klägerin auf eine vorprozessuale Zahlungsaufforderung unter dem 6. Februar 1980 folgendes mitgeteilt:

Zur Erfüllung dieses Vertrages weisen die Herren B nochmals auf die mündliche Order Ihres verstorbenen Ehemannes hin, wonach eine Pensionszahlung zu Gunsten von Frau H erfolgen sollte.

Da dies bindend der Wunsch Ihres verstorbenen Ehemannes war, sollte dies über den Tod hinaus respektiert werden.

Für die Zeit von März bis November 1980 hat die Beklagte zu 1) die fälligen Zahlungen nach der Versorgungszusage im Vertrag des Herrn O in Höhe von 27.000,-- DM beim Amtsgericht



hinterlegt und dabei zugunsten der Klägerin und der Beklagten zu 2) auf Rücknahme verzichtet. Für die Monate Januar und Februar 1980 hat die Beklagte zu 1) wegen der Zahlung der Hinterbliebenenrente die Aufrechnung erklärt mit folgender Begründung: Sie habe dem verstorbenen Herrn O das gesamte Gehalt für den Monat Dezember 1979 sowie die volle Weihnachtsgratifikation gezahlt. Ein Anspruch auf Leistung über den 5. Dezember 1979 (Todestag des Herrn O) hinaus habe jedoch nicht bestanden. Daher sei die Klägerin als Erbin zur Rückzahlung verpflichtet. Über die Wirksamkeit der Aufrechnung besteht in der Revisionsinstanz kein Streit mehr.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte zu 1) sei verpflichtet, die zugesagte Hinterbliebenenrente an sie zu zahlen. Die Bezugsberechtigung sei zwischen den Parteien des Anstellungsvertrages nicht geändert worden. Die angebliche "Order" des Herrn O , die Rente an die Beklagte zu 2) zu zahlen, stelle keine vertragliche Änderung der Versorgungszusage dar. Außerdem ermangele eine Vertragsänderung der vereinbarten Schriftform. Schließlich wäre die Einsetzung der Beklagten zu 2) als Berechtigte wegen Verstoßes gegen die guten Sitten rechtsunwirksam.

Die Klägerin hat zuletzt, soweit es in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung ist, beantragt,

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an sie ab 1. Dezember 1980 monatliche 3.000,-- DM jeweils am 3. eines jeden Monats im voraus zu zahlen.



Weiter hat sie beantragt,

die Beklagte zu 2) zu verurteilen, in die
Auszahlung des bei der Hinterlegungsstelle
des Amtsgericht Köln - Az 81 HL 265/80 -
hinterlegten Betrages von über 27.000,-- DM
an die Klägerin einzuwilligen.

Die Beklagte zu 1) hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie
hat vorgetragen, die Parteien des Anstellungsvertrages hätten die
Bezugsberechtigung für die Hinterbliebenenrente zugunsten der
Beklagten zu 2) abgeändert. Die Änderung sei rechtswirksam und
verstoße auch nicht gegen die guten Sitten, weil die Klägerin das
Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes im Wert von mehr als
200.000,-- DM geerbt habe und außerdem eine gesetzliche Hinter-
bliebenenrente von der BfA beziehe.

Die Beklagte zu 2) hat im Wege der Widerklage beantragt, die
Klägerin zu verurteilen, in die Auszahlung des von der Beklagten
zu 1) bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Köln unter dem
Az. 81 HL 265/80 hinterlegten Betrages einzuwilligen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Sie
hat bestritten, daß das von ihr geerbte Vermögen einen Wert von
über 200.000,-- DM habe. Die Zinsen aus dem Kapitalvermögen
machten überschlägig lediglich 8.000,-- DM jährlich aus.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Beklagte zu 1) hinsichtlich des hinterlegten
Betrages von 27.000,-- DM aus dem Rechtsstreit entlassen; weiter
hat es die Beklagte zu 1) verurteilt, an die Klägerin ab
1. Dezember 1980 monatlich 3.000,-- DM zu zahlen. Es hat die



Beklagte zu 2) verurteilt, in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Klägerin einzuwilligen. Die Widerklage der Beklagten zu 2) hat es abgewiesen.

Dagegen richten sich die Revisionen der Beklagten. Die Beklagte zu 1) erstrebt weiterhin die Abweisung der Klage; die Beklagten zu 2) verfolgen das Ziel der Widerklage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revisionen zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind begründet. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Es läßt sich gegenwärtig nicht abschließend beurteilen, ob der Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus dem Anstellungsvertrag vom 31. Mai 1951 der Klägerin zusteht oder ob er der Beklagten zu 2) zugestanden hat. Zur Beantwortung dieser Frage sind noch weitere tatsächliche Feststellungen durch das Berufungsgericht erforderlich.

I. Der Revisionsantrag der Beklagten zu 1) bedarf der Auslegung. Er lautet dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Schlußanträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen. Diese Anträge verfolgten die Entlassung der Beklagten zu 1) aus dem Rechtsstreit hinsichtlich der beim Amtsgericht hinterlegten Beträge von zusammen 27.000,-- DM sowie - im übrigen - die Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Das Landesarbeitsgericht hat die Entlassung der Beklagten zu 1) gemäß § 75 Satz 1 ZPO im verlangten Umfang ausgesprochen. Da die Klägerin zu diesem Punkt



ihrerseits keine Revision eingelegt hat, ist das angefochtene Urteil insoweit rechtskräftig geworden. Eine Revision der Beklagten zu 1) wäre daher schon mangels Beschwer unzulässig.

Dem Wortlaut nach erstreckt sich der Revisionsantrag der Beklagten zu 1) auch auf den zu ihren Gunsten entschiedenen Teil des Rechtsstreits. Der Antragswortlaut geht jedoch über den erkennbaren Willen der Beklagten zu 1) hinaus. Bei der Auslegung eines Revisionsantrages kommt es entscheidend darauf an, ob die Revisionsbegründung unzweideutig erkennen läßt, in welchem Umfang das Urteil angegriffen werden soll (vgl. statt vieler BAG 1, 36, 38 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I der Gründe). Da die Beklagte zu 1) in der Revisionsbegründung auf die Frage ihrer Entlassung aus dem Rechtsstreit nicht mehr zurückgekommen ist, hat der Senat den Revisionsantrag einschränkend dahin ausgelegt, daß die Beklagte zu 1) das Berufungsurteil nur angreifen will, soweit sie dadurch beschwert ist.

II. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, die Hinterbliebenenklausel im Anstellungsvertrag vom 31. Mai 1951 stelle einen Vertrag zugunsten Dritter dar (§ 328 Abs. 1 BGB); die Rechtsstellung der Klägerin sei danach aber lediglich die einer Anwartschaftsinhaberin gewesen, ihre Anwartschaft habe bis zum Tode des Herrn O grundsätzlich abgeändert werden können. Soweit das Landesarbeitsgericht jedoch zu dem Ergebnis gelangt ist, die Person der Anwartschaftsinhaberin sei von den Parteien des Anstellungsvertrages nicht wirksam geändert worden, kann ihm nicht gefolgt werden.



1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, wegen der in § 8 des Anstellungsvertrages vereinbarten Formvorschrift habe eine Änderung der Hinterbliebenenklausel schriftlich erfolgen müssen. Eine solche schriftliche Änderung liege nicht vor. Zwar könnten Vertragsparteien einen vereinbarten Formzwang jederzeit wieder aufheben, stets sei aber zu verlangen, daß sie sich dabei der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bewußt seien. Das gelte erst recht bei Verträgen mit Pensionsregelungen. Pensionsansprüche seien von der Rechtsprechung oftmals anders behandelt worden als sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, so etwa bei der Wirkung von Ausschlußfristen und bei Ausgleichsquittungen. Damit werde der Bedeutung von Ruhegeldansprüchen Rechnung getragen. Eine Aufhebung des Formerfordernisses könne daher nur anerkannt werden, wenn die Vertragsparteien die Aufhebung ausdrücklich vereinbart hätten. Daran fehle es vorliegend. Weder das Vorbringen der Beklagten noch die Beweisaufnahme hätten einen schlüssigen Anhalt für den rechtsgeschäftlichen Willen der Vertragsparteien ergeben, den vereinbarten Formzwang aufzuheben. Deshalb sei die Klage begründet, ohne daß es noch auf weitere Fragen ankomme, wie etwa die, ob Herr O über die Bezugsberechtigung der Hinterbliebenenklausel zum Nachteil der Klägerin überhaupt hätte verfügen können.

Diese Begründung wird von der Revision zu Recht angegriffen. Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, eine Änderung der Hinterbliebenenklausel unterliege im Streitfall der Schriftform, weil sie eine "über den Rahmen des Vertrages hinausgehende Vereinbarung" (§ 8, aaO) darstelle, kann die Wirksam-



keit der von den Beklagten behaupteten Änderung nicht mit der Begründung verneint werden, die Parteien hätten den Formzwang nicht aufgehoben. Einer dahingehenden ausdrücklichen Erklärung beider Parteien bedurfte es nämlich nicht.

2. Nach seit langem gefestigter Rechtsprechung der Zivilgerichte können die Vertragsparteien das für eine Vertragsänderung vereinbarte Schriftformerfordernis jederzeit aufheben. Das kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen und ist sogar dann möglich, wenn die Vertragspartner bei ihrer neuen Abrede an die Schriftformklausel überhaupt nicht gedacht haben (vgl. BAG, Urteil vom 4. Juni 1963 - 5 AZR 16/63 - AP Nr. 1 zu § 127 BGB; BGH, Urteil vom 26. November 1964 - VII ZR 111/63 - AP Nr. 2 zu § 127 BGB, zu II 1 der Gründe; aus neuerer Zeit mit ausführlicher Begründung BGHZ 66, 378, 380 f., jeweils mit weiteren Nachweisen). Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner ist dann neben dem schriftlich Niedergelegten auch das übereinstimmend mündlich Abgesprochene.

Diese Grundsätze, die sich aus dem allgemeinen Vertragsrecht ergeben, sind in gleicher Weise auf vertragliche Regelungen über die betriebliche Altersversorgung anzuwenden. Für sie kann nichts anderes gelten. Insbesondere läßt sich die gegenteilige Auffassung nicht mit der großen Bedeutung rechtfertigen, die Ruhegeldansprüche für Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen haben. Einmal kann für die Anwendbarkeit allgemeiner Vertragsgrundsätze nicht die subjektive Bedeutung bestimmter Ansprüche maßgeblich sein, zum anderen ist das wirtschaftliche Gewicht von Pensions-



ansprüchen nicht grundsätzlich und allgemein höher als das anderer Vertragsgegenstände.

3. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu strenge Anforderungen an die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gestellt. Da das Vorbringen der Beklagten zur Änderung der Hinterbliebenenklausel schlüssig ist, bedarf es nunmehr der tatrichterlichen Feststellung, ob die Parteien des Anstellungsvertrages die Bezugsberechtigung für die Hinterbliebenenrente durch mündliche Übereinkunft geändert haben. Diese Feststellung setzt eine Würdigung der bereits vom Arbeitsgericht erhobenen Beweise voraus, nämlich der Bekundung des Zeugen G und der - nach Ansicht des Senats in zulässiger Weise - durch Parteivernehmung nach § 448 ZPO erhobenen Aussage des Mitinhabers H B . Das Landesarbeitsgericht hat diese Würdigung nicht durchgeführt. Seine Beweiswürdigung ist daher - wie die Revision zu Recht rügt - unvollständig und verletzt § 286 ZPO. Der Senat kann das Fehlende nicht nachholen. Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache der Tatsacheninstanz. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, selbst eine Beweiswürdigung vorzunehmen (BAG, Urteil vom 27. Januar 1970 - 1 AZR 211/69 - AP Nr. 2 zu § 286 ZPO, zu 2 der Gründe).

III. Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, die Parteien des Anstellungsvertrages hätten die frühere Beklagte zu 2) nachträglich als Bezugsberechtigte eingesetzt, so wird es weiter zu prüfen haben, ob diese Änderung aus anderen als betriebsrentenrechtlichen Gründen unwirksam ist. Die Klägerin hat hierzu geltend gemacht, die Begünstigung der Frau H müsse als



sittenwidrig angesehen werden. In der Tat könnte eine vertragliche Änderung der Hinterbliebenenklausel, die an die Stelle der Ehefrau eine Lebensgefährtin setzt, als gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig sein (§ 138 Abs. 1 BGB). Bei der Prüfung dieser Frage sind aber die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen.

1. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach das Problem der Sittenwidrigkeit von letztwilligen Verfügungen behandelt, durch die der Lebensgefährtin eines verheirateten Erblassers Zuwendungen gemacht worden waren: Ausschlaggebend sei, ob in der Verfügung selbst eine verwerfliche Gesinnung des Erblassers zum Ausdruck komme und deren Verwirklichung erstrebe. So könne die Sittenwidrigkeit sich aus den Auswirkungen für die zurückgesetzten nahen Familienangehörigen ergeben. Andererseits dürfe aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß sich auch aus einer langjährigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine moralische Pflicht ergeben könne, für den Unterhalt des Partners zu sorgen und dessen wirtschaftliche Existenz nach dem eigenen Tode in angemessener Weise zu sichern. Eine letztwillige Verfügung, die einer solchen moralischen Verpflichtung Rechnung trage, werde nur in ganz besonders kraß gelagerten Ausnahmefällen als sittenwidrig betrachtet werden können (Urteil vom 10. November 1982 - IV a ZR 83/81 - NJW 1983, 674, 675 f.; BGHZ 53, 369, 377 ff.).

Die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze hält der Senat für überzeugend und auch für die Lösung von Konfliktsfällen der hier vorliegenden Art anwendbar. Die Aussetzung eines Ver-



mächtnisses und die Bestimmung der Bezugsberechtigung einer Hinterbliebenenversorgung stimmen darin überein, daß zu Lebzeiten erworbene Vermögenswerte im voraus für den Todesfall übertragen werden, und zwar zur Lasten der Hinterbliebenen. Es ergeben sich ähnliche Interessenskollisionen.

2. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat Herr O 16 Jahre lang mit der früheren Beklagten zu 2) in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt und der Klägerin während dieser Zeit in gehöriger Weise Unterhalt geleistet. Bei dieser Sachlage könnte die Begünstigung der Beklagten zu 2) bei der Hinterbliebenenversorgung nur dann als sittenwidrig angesehen werden, wenn die Klägerin dadurch in der Sicherung ihres Lebensunterhalts spürbar schlechter gestellt worden wäre als zu Lebzeiten ihres Ehemannes. Nach dem Vorbringen der Beklagten soll dies jedoch nicht der Fall sein: die Klägerin, die unstreitig eine Witwenrente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung in Höhe von etwa 1.180,-- DM monatlich bezieht, soll das Vermögen ihres Ehemannes im Werte von mehr als 200.000,-- DM geerbt haben. Sollte das zutreffen, wird von einer sittenwidrigen Zurücksetzung der Klägerin kaum gesprochen werden können. Auch dieser Punkt bedarf daher der Aufklärung durch das Berufungsgericht. Überhaupt wird den Parteien zu der Frage der Sittenwidrigkeit der Vertragsänderung rechtliches Gehör zu gewähren sein, weil das Landesarbeitsgericht darauf bisher - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - nicht eingegangen ist.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Kynast

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 34/81

8 Sa 461/80 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Januar 1984
beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 16. August 1983 wird
gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen dahin be-
richtet, daß es zu 1. statt: "Revision" richtig:
"Revisionen" heißen muß.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)